

2. Vorbericht mit Übersichten

zum Haushaltsplan der Stadt Wahlstedt für das Haushaltsjahr 2026

2.1 Fortschreibung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen der Stadt Wahlstedt haben sich nach dem Volkszählungsergebnis gegenüber dem Vergleichsjahr 1939 wie folgt entwickelt:

Stand vom	Einwohnerzahl	(Statistisches Landesamt)
15.07.1939	756	
29.10.1946	1.677	
13.09.1950	2.474	
25.09.1956	3.244	
06.06.1961	4.142	
27.05.1970	7.674	
25.05.1987	9.041	= Volkszählungsergebnis
31.03.1994	9.830	
31.03.1996	10.085	
31.03.1998	9.901	
31.03.2000	9.619	
31.03.2002	9.509	
31.03.2003	9.455	
31.03.2004	9.516	
31.03.2005	9.371	
31.03.2006	9.408	
31.03.2007	9.481	
31.03.2008	9.423	
31.03.2009	9.285	
31.03.2010	9.211	
31.03.2011	9.248	
09.05.2011	9.366	= Basis Zensus 2011
31.03.2012	9.220	
31.03.2013	9.241	
31.03.2014	9.236	
31.03.2015	9.270	
31.03.2016	9.355	
31.03.2017	9.414	
31.03.2018	9.513	
31.03.2019	9.658	
31.03.2020	9.751	
31.03.2021	9.839	
31.03.2022	9.970	
15.05.2022	9.786	= Basis Zensus 2022
31.03.2023	9.819	
31.03.2024	9.869	
31.03.2025	9.841	

2.2 Übersicht über die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens

Eine der großen Einnahmepositionen der Stadt Wahlstedt ist die Gewerbesteuer. Sie bildet aber auch den größten Unsicherheitsfaktor bei der Haushaltsplanung und ist leider größeren Schwankungen unterworfen. Die Entwicklung in den letzten Jahren sah wie folgt aus:

1994	3.246.518 EUR
1995	4.613.276 EUR
1996	2.511.046 EUR
1997	2.615.648 EUR
1998	2.671.333 EUR
1999	3.433.825 EUR
2000	2.572.587 EUR
2001	3.654.102 EUR
2002	2.495.733 EUR
2003	3.836.491 EUR
2004	4.125.671 EUR
2005	7.390.253 EUR
2006	6.191.406 EUR
2007	6.365.194 EUR
2008	2.491.423 EUR
2009	1.401.283 EUR
2010	3.741.676 EUR
2011	4.315.011 EUR
2012	4.938.507 EUR
2013	4.714.230 EUR
2014	4.093.248 EUR
2015	2.321.206 EUR
2016	2.359.953 EUR
2017	4.889.563 EUR
2018	4.093.767 EUR
2019	3.800.242 EUR
2020	10.942.535 EUR
2021	3.734.203 EUR
2022	4.548.842 EUR
2023	5.066.191 EUR
2024	4.500.000 EUR (HH-Ansatz)
2025	730.000 EUR (2.Nachtrag)
2026	3.500.000 EUR

Von den 241 steuerpflichtigen Gewerbebetrieben zahlten im Veranlagungsjahr 2024:

91 Betriebe	(38 %)	keine Gewerbesteuer
12 Betriebe	(5 %)	bis 499,99 EUR
69 Betriebe	(28 %)	über 500,00 bis 4.999,99 EUR
55 Betriebe	(23 %)	über 5.000,00 bis 49.999,99 EUR
14 Betriebe	(6 %)	über 50.000,00 EUR

Anlage 11
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO

**2.3 Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzzuweisungen
sowie die Umlagen**

	Ergebnis Vorjahr -3 2022 in TEUR	Ergebnis Vorjahr -2 2023 in TEUR	Ergebnis Vorjahr -1 2024 in TEUR	Ansatz des Vorjahres 2025 in TEUR	Ansatz des Haushalt- jahres in TEUR
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	11	11	12	12	17
Grundsteuer B	1665	1624	1688	1688	1689
Gewerbesteuer	4549	5066	4500	4000	3500
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	3899	3973	4446	4710	4772
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	821	867	882	924	935
Vergnügungssteuern	267	178	125	125	125
Hundesteuer	100	103	100	100	100
Zweitwohnungssteuer	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
andere Steuern	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 7 FAG	0	3836	3976	3860	3311
Schlüsselzuweisungen nach § 10 FAG	182	201	188	182	196
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG	1077	1258	1165	1122	1204
Schlüsselzuweisungen nach § 32 FAG	397	391	438	440	502
sonstige allgemeine Finanzzuweisungen	207	157	160	160	160
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	13176	17665	17680	17324	16512
Veränderung Vorjahr (in %)	-11,46	34,07	0,08	-2,02	-4,69
Gewerbesteuerumlage	400	500	415	369	322
allgemeine Kreisumlage	4502	4282	4216	4596	4914
zusätzliche Kreisumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Amtsumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Zusatzamtsumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Finanzausgleichsumlage	292	0	0	0	0
Summe der Umlagen	5194	4782	4630	4965	5236
Veränderung Vorjahr (in %)	38,59	-7,92	-3,18	7,22	5,46

Anlage 12
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

2.4 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (Ohne Umschuldung)

Haushaltsjahre	Stand am 01.01.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		<u>nachrichtlich:</u> Restkreditermäch- tigung
				TEUR	TEUR	
1	2	3	4	5	6	7
Ist - 2014	7.423	1.000	249	8.174	885	971
Ist - 2015	8.174	1.000	208	8.966	967	770
Ist - 2016	8.966	600	239	9.327	993	1.400
Ist - 2017	9.327	0	260	9.067	954	2.000
Ist - 2018	9.067	1.500	268	10.299	1.083	1.900
Ist - 2019	10.299	1.500	320	11.479	1.189	1.500
Ist - 2020	11.479	0	348	11.131	1.142	1.300
Ist - 2021	11.131	0	362	10.769	1.095	2.600
Ist - 2022	10.769	1.000	357	11.412	1.166	1.950
Ist - 2023	11.412	1.500	388	12.524	1.275	1.361
Ist - 2024	12.524	1.200	404	13.320	1.350	1.986
Soll - 2025	13.320	0	416	12.904	1.311	6.631
Haushalt Jahr	12.904	8.091	489	20.506	2.067	-----
Soll - 2027	20.506	443	543	20.406	2.047	-----
Soll - 2028	20.406	2.688	570	22.524	2.248	-----
Soll - 2029	22.524	2.211	593	24.142	2.398	-----

Anlage 13
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO

2.5 Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen¹

1	2	3	4	5	6
I. Bürgschaften²					
1) MVZ der Stadt Wahlstedt gGmbH	01.07.2022	Ausfallbürgschaft	300	300	k. A.
2)					
3)					
Summe			300	300	
II. Verpflichtungen					
1)			n. v.	n. v.	
2)					
3)					
Summe			0	0	

¹ Bei Bürgschaften an Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sollte auch der Begünstigte angegeben werden.

² Bürgschaften unter 50.000 EUR im Einzelfall können in einer Summe zusammengefasst und ohne Angabe des Begünstigten aufgenommen werden.

Anlage 14
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO

2.6 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen

		Stand zu Beginn des Vorvorjahres ¹ 2024 in TEUR	Stand zu Beginn des Vorjahres ¹ 2025 in TEUR	Stand zum Beginn des Haushaltjahrs in TEUR	Zuführung in TEUR	Entnahme in TEUR	Stand zum Ende des Haushaltjahrs in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Sonderrücklage						
1.1	nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen	0	400	90	0	90	0
1.3	Stellplatzrücklage						0
1.4	Zwischensumme zu 1	0	0	90	0	90	0
2	Sonderposten						
2.1	aufzulösende Zuschüsse	1470	1395	1314	0	82	1233
2.2	aufzulösende Zuweisungen	4748	4777	5066	553	230	5388
2.3	aufzulösende Beiträge	3058	2882	2708	1000	149	3559
2.4	nicht aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.5	Gebührenausgleich						
2.6	Treuhandvermögen						
2.7	Dauergrabbpflege						
2.8	Sonstige Sonderposten						
2.9	Zwischensumme zu 2	9276	9054	9088	1553	461	10180
3	Rückstellungen nach § 24 GemHVO-Doppik						
3.1	Pensionsrückstellungen	3415	3458	3443	62	77	3428
3.2	Beihilferückstellungen	404	605	695	147	56	787
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	0	0	0	0	0	0
3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten						
3.5	Altlastenrückstellung						
3.6	Steuerrückstellung						
3.7	Verfahrensrückstellung						
3.8	Finanzausgleichsrückstellung						
3.9	Instandhaltungsrückstellung						
3.10	Rückstellungen LuL						
3.11	Sonstige Rückstellungen nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik						
3.12	Zwischensumme zu 3	3819	4063	4139	209	133	4215

¹ Ist-Wert

2.7 Darstellung der erheblichen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf die folgenden Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Ifd Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz	Planung	AfA - SoPo	Zins
			Planung		2026	Folgejahre	jährl.	jährl.
1.	111600	Liegenschaftsverwaltung	0290000	allg. Grunderwerb (u. a. für B-Plan 32)	7.100.000	0	k. A.	k. A.
2.	111620	RWH Birkenweg	0910000	Gebäudersanierung / Erweiterung / Umbau		3.500.000	44.500	71.200
3.	126000	Brandschutz	0710400	Beschaffung Fahrzeuge Feuerwehr	160.000	800.000	108.000	49.500
4.			0730900 0791000 08*	Geräte Feuerwehr, löschen u. retten, Ausrüstungsgegenstände	264.200	118.900	47.300	13.300
5.			0910000	Elektro- und Heizungsarbeiten Leichtbauhalle, Lüftungsanlage Funkraum, Abgasabsaugung	60.000	0	k. A.	k. A.
6.	424000	Sporthalle	0730800	Prallschutz	250.000 SV	0	10.000	8.800
7.	511002	Erschließung B-Plan 11 8. Änd. Im Streem	0900000	Wohnbauerschließung B-Plan 11 "Im Streem"	1.500.000	2.000.000	n. v.	n. v.
8.	573000	Baubetriebshof	0900000	Projekt Remise und Salzsilo	390.000 SV	0	50.000	13.700

VE Verpflichtungsermächtigung

SV Sperrvermerk

Im Finanzplanungszeitraum (2026 - 2029) noch nicht enthaltene Investitionsmaßnahmen:

Noch nicht planmäßig erfasst wurden folgende wesentliche Baumaßnahmen, die jedoch noch langfristig realisiert werden sollten. Etwaige Zuschüsse und Zuweisungen von Dritten (Bund, Land, Kreis) aufgrund öffentl. Förderprogramme und dgl. sowie Verkaufserlöse, Beiträge und ähnliche Einzahlungen, auch zu rentierlichen Maßnahmen, sind nicht enthalten und wären zu berücksichtigen.

Stand: Haushaltsplanverfahren 2026

Ifd Nr.	Produkt	Bezeichnung Investitionsmaßnahme	EUR
Hochbaumaßnahmen			
1.	111100	Energetische Sanierung Rathaus	2.400.000
2.	126000	Neubau Feuerwehrhaus	22.000.000
3.	211000	Neubau Grundschule	23.000.000
4.	218200	Energetische Sanierung PDJS (Haus B, C)	2.200.000
5.	315400	Ersatzbau Wohnungslosenunterbringung	600.000
6.	366000	Energetische Sanierung Jugendzentrum	150.000
7.	424000	Energetische Sanierung Sporthalle	4.900.000
8.	424100	Energetische Sanierung Turn- und Gymnastikhalle	220.000
9.	573000	Um/Neubau / Sanierung Baubetriebshof	1.600.000
			57.070.000
Tiefbaumaßnahmen			
Erschließungsgebiete			
10.	511001	Erschließung B-Plan 32	17.500.000
Haupterschließungsstraßen			
11.	541_	Vollausbau Dorfstraße südlicher Teil	900.000
12.	541_	Vollausbau Waldstraße	2.800.000
13.	541012	Vollausbau Industriestraße	3.000.000
Gesamtbetrag Investitionsmaßnahmen nach 2029			60.070.000

Anlage 15
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO

2.8 Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushalts-jahre	Fortgeschriebener Planansatz ¹	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen ²	in das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte ³
				Gesamt	aus Planungen der Vorjahre ⁴	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2022	6.563	1.930	2.314	2.319	-	n. v.
2023	4.279	2.191	727	1.361	-	n. v.
2024	3.975	2.327	54	1.594	-	n. v.
2025 ⁵	7.356	-	-	-	-	n. v.
Haushaltsjahr	10.203	-	-	-	-	n. v.
2027	2.561	-	-	-	-	n. v.
2028	6.237	-	-	-	-	n. v.
2029	2.931	-	-	-	-	n. v.

¹ Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen: den Ansatz des Haushaltjahrs, die Veränderung durch Nachträge, übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
 Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen

² Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

³ kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

⁴ Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

⁵ Angaben entfallen, wenn diese noch nicht vorliegen.

2.9 Übersicht über die Sperrvermerke 2026

Ifd Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2026	Sperre	Freigabe
				EUR	EUR	durch
Aufwendungen						
1.	126000	5211000	Unterhaltung Feuerwehr	60.800	45.800	PA
2.	218200	5211000	Unterhaltung PDJS	396.500	200.000	PA
3.	261000	5211000	Unterhaltung Theater	40.000	25.000	PA
4.	424000	5211000	Unterhaltung Sporthalle	92.000	15.000	PA
5.	575000	5429200	Förderung sonstige Bereiche (Fest für die Bürger Wahlstedts)	17.500	10.000	WuS
				295.800		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach § 12 Abs. 2 S. 3 GemHVO						
1.	126000	0910000	Zaunanlage Feuerwehr	35.000	35.000	PA
2.	261000	0732100	Lichtsteuerpult	25.000	25.000	PA
3.	424000	0730800	Prallschutz Sporthalle	250.000	250.000	PA
4.	573000	0900000	Anlagen im Bau Bauhof	390.000	305.000	PA
5.						
				615.000		

Anlage 16
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO

2.10 Darstellung der Entwicklung der bereinigten Aufwendungen

		Bezeichnung	Haushaltsjahr					
			2024 ¹ in TEUR	2025 ² in TEUR	2026 ³ in TEUR	2027 ⁴ in TEUR	2028 ⁴ in TEUR	2029 ⁴ in TEUR
1 ⁵	2 ⁵	3	4	5	6	7	8	9
5	1	Aufwendungen	24340	26924	29220	28254	28713	29005
5341	2	abzgl. Gewerbesteuerumlage	536	68	322	331	331	331
5371	3	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land - Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0	0	0	0
5372	4	abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis-	4148	4216	4914	5041	5415	5593
5373	5	abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0	0				
	6	= bereinigte Aufwendungen	19655	22641	23984	22882	22967	23081
	7	Veränderung Vorjahr (in %)⁷			22,02	-4,60	0,37	0,50
	8	Empfehlung (in %)⁸			bis zu 5,0	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

¹ Ergebnisse des Jahresabschlusses des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

³ Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltjahrs

⁴ Ansätze der Haushaltsplanung des dem Haushalt Jahr folgenden Jahre

⁵ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁶ laufende Nummerierung der Zeile

⁷ Steigerung der bereinigten Aufwendungen ggü. dem Ist-Ergebnis des Vorvorjahres (Spalte 6) bzw. der Planung des jeweiligen Vorjahres (Spalte 7 bis 9)

⁸ im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Aufwendungen in dem jeweiligen Planungsjahr

2.11 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 a - e GemHVO)

a) Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

(Die Auflistung entspricht im Wesentlichen den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gem. Erlass des Innenministeriums vom 14. August 2025)

I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

Ifd. Nr.	Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Nachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	jährlich Inhalt der Haushaltsberatungen zur Haushaltskonsolidierung
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	wird angestrebt und teilweise eingehalten
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschuss Höhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.	wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen geprüft und mit verwaltungsseitigen Vorschlägen neu bewertet (VHS, Kultruring etc.)
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	ist umgesetzt
5.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBI. Schl.-H. 2012 S. 386).	nicht rentabel, da Aufwand zu gering
6.	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).	wird beachtet (Investitionsbank SH)
7.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Erläuterung zu § 23 GemHVO)	wird beachtet
8.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	wird jährlich geprüft und beachtet
9.	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	wird beachtet
10.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betreffenden dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	wird beachtet
11.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	wird stets umgesetzt
12.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	wird regelmäßig überprüft
13.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)	wird umgesetzt
14.	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	regelmäßige Überprüfung
15.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	Prüfung erfolgte im Rahmen des ISEK
16.	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen	entfällt
17.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	werden nicht gewährt
18.	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	kein Zuschuss, Pachttrag jährlich 3.100 €
19.	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	ist umgesetzt
20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	regelmäßig Gegenstand der Haushaltsberatungen
21.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBI. Schl.-H. S.338)	wird beachtet, Internet wird genutzt

Ifd. Nr.	Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
22.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	Straßenreinigung (WZV) Abfallentsorgung (WZV) Abwasserbeseitig. (ZVMZ)
23.	Der LRH sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19.09.2019, Kommunalberichte vom 30.09.2022 des LRH)	Umsetzung im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes
24.	Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des LRH zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30.09.2022)	Umstellung erfolgt liegenschaftsbezogen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes, Förderprogramme werden genutzt
25.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des LRH). "Inhouse-Geschäfte" mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut LRH nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten	regelmäßige Überprüfung, Klimaschutzkonzept
26.	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87 der Gemeindeordnung - Kassenkredite vom 01. Februar 2022	Konditionsanfragen werden gemacht
27.	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Kreisangelegenheit
28.	Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen“. Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.	wird geprüft über den Kreisfeuerwehrverband Segeberg
29.	Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.	wird zukünftig überprüft
30.	Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggf. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des LRH vom 23.05.2022).	vertragliche Regelungen mit dem Kirchenkreis

II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen

Ifd. Nr.	Einnahme- / Ertragsart	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Realsteuerhebesatz Grundsteuer A: ab 01.01.2026 auf 400 v. H. festgesetzt	aufkommensneutral gem. Transparenzregister
2.	Realsteuerhebesatz Grundsteuer B: ab 01.01.2025 auf 561 v. H. festgesetzt	aufkommensneutral gem. Transparenzregister
3.	Realsteuerhebesatz Gewerbesteuer: ab 01.01.2020 auf 380 v. H. angehoben	sehr starke Schwankungen
4.	Hundesteuer: ab 01.01.2016 für den ersten Hund 120,00 €, für den zweiten Hund 130,00 €, für jeden weiteren Hund 220,00 €, Gefahrhund 800,00 €	Mehrertrag ca. 12 T€, Anhebung wurde zuletzt 2025 beraten
5.	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegen übergestellt werden. Ummeldeeffekte u. ä. sind zu berücksichtigen.	Neuüberprüfung und Beratung erfolgte in 2024 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
6.	Spielgerätesteuer: ab 01.01.2022 20% der Bruttokasse	Mehrertrag ca. 20 T€ (Schwankungen)
7.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Strom, Gas, Wasser)	ist umgesetzt, neu in 2020
8.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Freitagsbetreuung u. Kurse Ertrag ca. 21 T€/Jahr, neue Satzung 2024
9.	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien.	Anhebung von 12,00 € auf 16,00 € in 2022 erfolgt
10.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG	ist umgesetzt und wurde in 2024 neu kalkuliert
11.	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	entfällt
12.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	aktuell 3,21 €/m, aktuelle Kalkulation und Satzung
13.	Erhebung von Marktstandsgebühren	derzeit 2,40 € pro Ifd. m, neue Kalkulation für 2026 ohne politische Mehrheit

Ifd. Nr.	Einnahme- / Ertragsart	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
14.	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	entfällt, nicht im Stadtgebiet umzusetzen
15.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	ist umgesetzt, Satzungsanpassung in 2021
16.	Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen	wird erhoben, Satzung neu in 2021, neue Kalkulation in 2024
17.	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	soweit zuständig
18.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	entfällt, Angelegenheit des Kreises
19.	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)	entfällt, Angelegenheit des Kreises
20.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	wird erhoben u. regelmäßig angepasst
21.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)	entfällt, siehe Pkt. 14
22.	Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht bereits über die Zweitwohnungssteuer erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauer camper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.	derzeit nicht aktuell
23.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	entfällt, kein Strand
24.	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	entfällt
25.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	entfällt
26.	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10	Maßnahmen, die ab dem 01.07.2022 abgeschlossen werden, werden keine Beiträge mehr erhoben
27.	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	ist umgesetzt
28.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	nicht aktuell
29.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	ist und wird umgesetzt
30.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird); Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes	ist umgesetzt, Ertrag ca. 5.000 € jährl.
31.	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	werden nicht mehr gewährt
32.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Sportheim, neuer Pachtvertrag in 2023 mit SV
33.	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Überprüfung erfolgt regelmäßig
34.	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes).	Neufassung der vertraglichen Regelungen ist erfolgt
35.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Überprüfung erfolgt regelmäßig
36.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	regelmäßige Überprüfung und Anpassung
37.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	regelmäßige Überprüfung zuletzt 2023, Höchstbetrag wird verlangt (siehe Nr. I 18)
38.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	entfällt, n. v.
39.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	erfolgt maßnahmebezogen, landw. Flächen sind überwiegend verpachtet
40.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	erfolgt maßnahmebezogen

Ifd. Nr.	Einnahme- / Ertragsart	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
41.	Veräußerung von sonstigem Vermögen	erfolgt regelmäßig bei Fahrzeugen/Maschinen
42.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschafts-vorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	fallabhängige Prüfung
43.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	abhängig vom Jahresergebnis SW, EWS
44.	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des Landesrechnungshofes vom 24. Juni 2014)	erfolgt laufend und zeitnah in der FIBU
45.	Der LRH stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest ("Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge" des LRH vom 02.Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	wird jährlich neu berechnet
46.	Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des LRH vom 23.05.2022).	kein kommunaler Friedhof

III. Weitere Maßnahmen

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.	nicht aktuell
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes	ist umgesetzt (WZV, ZVMZ)
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs	entfällt
4.	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte	entfällt
5.	Zusammenarbeit der Landrättinnen und Landräte als untere Landesbehörden	entfällt
6.	Verzicht auf eine eigene Kreisbildstelle	entfällt
7.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.	Überprüfung Baubetriebshof ist erfolgt
8.	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)	Zusammenarbeit erfolgt
9.	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung	erfolgt im Rahmen der Amtshilfe
10.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt (ZVMZ)
11.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kulturs- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	wird neu überprüft und in den Ausschüssen diskutiert

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
12.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschusssstruktur.	ORG-A-Überprüfung erfolgt laufend, neu 2024 / 2025
13.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen	wird geprüft, Neufassung in 2024
14.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	situationsabhängig
15.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	entfällt, Angelegenheit des Kreises
16.	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Angelegenheit des Kreises
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	regelmäßige Überprüfung und Beratung
18.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Vergleiche sind erfolgt
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalbericht 2005/2016 des Landesrechnungshofs)	ausgegliedert, Organisationsgutachten ist erstellt
20.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	wird laufend überprüft (Allris, Einführung dE-Akte, Aviso, OK.FINN)
21.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	entfällt
22.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	entfällt, kein Hafen
23.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt, Stadt ist nicht Träger
24.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu vier-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofs für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).	vertragsabhängig, keine eigenen Einrichtungen
25.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des LRH); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der LRH im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30.09.2022.	Überprüfung folgt, zutreffend für Kommunen anderer Größenordnung
26.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	ist bereits teilweise umgesetzt
27.	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	maßnahmehängig, ISEK
28.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	entfällt
29.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).	entfällt

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
30.	Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.	entfällt
31.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	entfällt
32.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	Öffnungszeiten entsprechen derzeit den Bedarf, Neuausrichtung erfolgte
33.	Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	wird erneut geprüft, schon bereits teilweise umgesetzt
34.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. Laut Erhebungen des LRH rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.	Beauftragung v. Dritten unzulässig, Möglichkeit mit eigenem Personal sehr begrenzt, Überprüfung Datenschutz in 2023
35.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.	Versteigerung erfolgt vor Ort bzw. im Internet über VEBEG, einer vergleichbaren Plattform
36.	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes)	Überprüfung ist erfolgt, Intervalle sind angepasst, Fensterreinig. auf 2 x jähr. reduziert
37.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung	Überprüfung erfolgt regelmäßig
38.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen	wird neu geprüft
39.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.	entfällt, nur nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen
40.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	Teamarbeit erfolgt im Schul- und Sportzentrum
41.	Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgeschiedenen Bereich zu erhalten.	entfällt
42.	Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf 3.37 hingewiesen.	derzeit nicht aktuell
43.	Soweit trotz Empfehlung nach 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO umzustellen.	ist umgesetzt

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
44.	Es wird empfohlen, - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO. - bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.	ist umgesetzt
45.	Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer - Verbesserung der Ertragslage - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträgiger Geschäftsbereiche. Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	Möglichkeiten werden geprüft, jahresabschlussabhängig
46.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt
47.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften	wird berücksichtigt
48.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)	ist bereits zum Umstellungsjahr 2013 umgesetzt worden
49.	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)	wird beachtet
50.	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).	erfolgt laufend und Fallbezogen bei neuen Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen
51.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.	umgesetzt für die Realsteuerhesätze ab 01.01.2025
52.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziff. 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu § 85 der GO - Kredite - vom 01.02.2022 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofes) wird hingewiesen.	entfällt
53.	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	wird im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert (zuletzt 2023/2024 sowie 2026)
54.	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)	wurde und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert, letzte Anpassung zum 01.01.2026
55.	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Situationsbezogen, Angelegenheit des Kreises
56.	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Kreisangelegenheit
57.	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls	entfällt

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
58.	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	entfällt
59.	Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a.) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1	ist umgesetzt auf Seite 34
60.	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden ("Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge" des LRH vom 02.Juni 2017).	Planung des Kreises wird zu Grunde gelegt
61.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren (Querschnittsprüfung "Kommunales Schuldenmanagement" des Landesrechnungshofes vom 26.03.2018, Seite 16).	ist umgesetzt im Bereich der Kämmerei und Finanzbuchhaltung
62.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigen Konditionen.	ist gängige Praxis
63.	Der LRH hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mitteldandsfreundlich und am wenigsten korruptionsanfällig.	wird beachtet
64.	Der LRH empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie z. B. Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	wird beachtet und umgesetzt
65.	Der LRH weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.	wird beachtet
66.	Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).	Empfehlung wird angestrebt
67.	Erhebung einer Verpackungssteuer (vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27.11.2024 - 1BvR 1726/23 - Rn. 1-77)	Überprüfung der Einführung erfolgt in 2026

IV. Hinweise

Ifd. Nr.	Hinweise	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerei, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).	wird beachtet
2.	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.	wird beachtet, derzeit begrenzt auf 1.100 € jährl.
3.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltksolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.	Abstimmungsabhängig im Rahmen der Haushaltsberatung
4.	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltksolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltksolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.	entfällt
5.	Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuermilage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).	wird beachtet

Ifd. Nr.	Hinweise	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
6.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.	wird beachtet
7.	Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.	werden nicht gewährt
8.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.	wird berücksichtigt
9.	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen <u>im Antragsjahr</u> in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.	Hebesätze entsprechen grundsätzlich der Richtlinie
10.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG ist die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.	entfällt
11.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entsehung der Beitragspflicht.	entfällt
12.	Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 müssen die Standortgemeinden, bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der KITA's unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbetrag liegen.	wird beachtet
13.	Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgewählten Einheiten.	wird berücksichtigt

b) Übersicht über die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände
 (§ 6 Abs. 1 Nr. 8c GemHVO)

Bezeichnung Konto	Erläuterung	IST 2024	SOLL 2025	SOLL 2026
261000.5318000	Zuschuss Kulturring	0	26.500	109.700
271000.5318000	Zuschuss VHS	38.933	41.000	41.000
nachrichtlich .50_	Personalaufwendungen VHS	17.286	17.900	32.000
315200.5454000	Zuschuss Sozialstation	5.113	0	0
331000.5271500	Zuschuss Seniorenbetreuung	159	1.000	2.000
5318000	Förderung sonst. Einrichtungen (Tafel etc.)	2.000	23.000	23.000
5318200	Zuschuss Diakonisches Werk	0	9.500	9.500
5318800 usw.	Zuschüsse Suchtberatung ATS	7.420	13.700	13.000
5318810 usw.	Zuschüsse Aufsuchende Sozialarbeit	74.387	103.400	107.000
5318900	Zuschuss Kleiderstube	1.701	3.800	3.800
421000.5318000	Zuschüsse Sportvereine	9.904	20.200	20.200
575000.5318000 usw.	Förderung von Wirtschaft u. Verkehr	21.548	23.600	23.000
Gesamt		178.450	283.600	384.200

c) Übersicht über die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
 (§ 6 Abs. 1 Nr. 8d GemHVO)

Bezeichnung Konto	Verein / Verband	Ist 2024	Soll 2025	Soll 2026
111100.5262000	berufe-sh	3.927	3.927	3.927
111100.5429100	KAV	1.815	1.832	1.832
	Städtebund SH	9.201	9.233	9.223
	KGSt	950	950	950
	VHW	240	240	240
	Heimatverein	16	16	16
	HVB-Fachverband	150	150	150
	Verein öffentl. u. priv. Fürsorge	103	103	103
	Weisser Ring	60	60	60
111200.5429100	LAG Gleichstellungsbeauftragte	40	40	40
111300.5429100	FV der Kommunalkassenverwalter	80	80	80
	FV der Kämmerer	15	15	15
	Haus und Grund	43	43	43
122000.5429100	Tierschutzverein	26	26	26
	Bund Deutscher Schiedsmänner	219	280	280
122200.5429100	LV der Standesbeamten	100	150	150
126000.5429100	Vereinigung Deutscher Brandschutz e.V.	120	120	120
	Kreisfeuerwehrverband	3.183	7.869	7.869
272000.5429100	Büchereizentrale	55	55	55
552000.5429100	Gewässerpflegeverband Brandsau- Faule	105	105	105
	Trave			
	Gewässerpflegeverband Osterau	975	973	973
	Gewässerpflegeverband Mielsdorf-Neuengörs	79	79	79
554000.5429100	Verein Naherholung Mözener See e. V.	100	100	100
555000.5429100	Forstbetriebsgemeinschaft	74	74	74
575000.5429100	Gewerbeverein Wahlstedt e.V.	190	190	190
	Mönchsweg e. V.	1.700	1.700	1.700
Gesamt		23.565	28.410	28.400

2.12 Darstellung der abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO)

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind weder abgeschlossen noch geplant.

2.13 Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen
 (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO)

Teilhaushalt Produkt / Einrichtung ¹	Haushaltsjahr 2025 (Plan)		Haushaltsjahr 2026 (Plan)	
	Erträge Aufwendungen Kalk. Verzinsung Ergebnis	Kosten- deckungs- grad in %	Erträge Aufwendungen Kalk. Verzinsung Ergebnis	Kosten- deckungs- grad in %
545000 Straßenreinigung	225.000 269.380 1.902 -46.282	83,53	230.000 216.278 1.229 12.493	106,34
573100 Wochenmarkt	7.000 13.178 85 -6.262	53,12	7.000 12.778 97 -5.875	54,78

¹ Die Werte basieren auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren sowie Marktstands-gebühren für die Jahre 2025 und 2026.

2.14 Übersicht über die Verwendung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO)

Als Teil des Mittelzentrums Bad Segeberg-Wahlstedt hat die Stadt Wahlstedt in bedeutendem Umfange nicht nur Funktionen für die eigenen Einwohner, sondern darüber hinaus auch für die Einwohner des Umlandes wahrzunehmen. Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte dienen dem Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 15 FAG). Das trägt dem Umstand Rechnung, dass Gemeinden, die Zentrale Orte nach der Landesplanung sind, besondere Belastungen haben. Hierdurch soll in allen Gebieten eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit kommunalen Leistungen gesichert werden.

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt erhalten für das Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung der Erfüllung ihrer übergemeindlichen Aufgaben voraussichtlich eine Zuweisung in Höhe von rd. 3.597 TEUR. Die Aufteilung wird zwischen den Städten Bad Segeberg und Wahlstedt vorgenommen. Wahlstedt erhält voraussichtlich ca. 1.079 TEUR. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel mit einem eingeschränkten Verwendungsbereich. Sie können sowohl für neue Investitionen als auch für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen verwendet werden. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählen auch die Personal- und Sachkosten. Die Stadt Wahlstedt verwendet die genannten Beträge im Haushaltsjahr 2026 zur teilweisen Deckung des Zuschussbedarfs für übergemeindliche Aufgaben in folgendem Umfange:

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf in €
126000	Brandschutz	825.000
211000	Grundschule Wahlstedt	993.700
211100	OGTS Grundschule Wahlstedt	612.900
217000	Gymnasien	473.000
218200	PDJS- Gemeinschaftsschule	1.660.600
218210	OGTS PDJS- Gemeinschaftsschule	185.600
221000	Helen-Keller Förderschule	42.000
243000	Mensa des Schulzentrums	83.400
243100	Betreuung in den Schulen	466.400
261000	Theater	257.900
271000	Volkshochschule	73.000
272000	Stadtbücherei	270.100
281000	Heimat- und Kulturpflege	81.600
315100	Begegnungsstätte	146.700
315200	Sozialstation	0
331000	Förderung der Wohlfahrtspflege	153.000
362200	Ferienpassaktion	10.000
363110	Jugendsozialarbeit	7.500
365000	Tageseinrichtungen für Kinder	2.506.000
366000	Jugendzentrum	394.300
414000	Maßnahmen der Gesundheitspflege	245.000
421000	Förderung des Sports	20.800
424000-424300	Sportstätten	826.900
511000	Räumliche Planungs-u. Entwicklungsmaßnahmen	149.200

Produkt	Bezeichnung	Zuschuss- bedarf in €
551000	Park- und Gartenanlagen	136.100
551100	Sonstige Erholungseinricht. u. Erholungsgebiete	101.000
553000	Friedhofs- und Bestattungswesen	13.500
575000	Tourismus und Fremdenverkehr	52.700
	Zusammen	10.787.900

Zuschussbedarf Investive Maßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Zuschuss- bedarf in €
126000	Brandschutz	482.200
211000	Grundschule Wahlstedt	32.700
211100	OGTS Grundschule Wahlstedt	7.500
218200	PDJS- Gemeinschaftsschule	53.200
218210	OGTS PDJS- Gemeinschaftsschule	3.000
243000	Mensa des Schulzentrums	22.200
272000	Stadtbücherei	5.100
315100	Begegnungsstätte	10.600
366000	Jugendzentrum	10.100
424000-424300	Sportstätten	235.100
551000	Park- und Gartenanlagen	2.000
551100	Sonstige Erholungseinricht. u. Erholungsgebiete	1.500
	Zusammen	865.200

Gegenüberstellung Ausgaben für zentralörtliche
Einrichtungen 11.653.100

Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche
Aufgaben 1.079.000

Mehrausgaben 10.574.100

**2.15 Übersicht über Treuhandvermögen der Stadt,
die von Dritten verwaltet werden** (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO)

Entfällt, da keine Treuhandvermögen von Dritten verwaltet werden.

Anlage 17
Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO

2.16 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkung
		in EUR	in EUR	%	Vorvorjahr (2024) in EUR	Vorjahr (2025) in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	
I. Sondervermögen							
II. Zweckverbände							
III. Gesellschaften							
1) Stadtwerke Wahlstedt GmbH & Co.KG	40.000	40.000	100	-746.816	-842.259	-1.000.000	Ergebnisse des VJ
2) Stadtwerke Wahlstedt Verwaltungs-GmbH	30.000	30.000	100	n. v.	n. v.	n. v.	
3) EWS Holding GmbH & Co. KG	49.900	19.960	40	k. A.	364.852	180.000	Ergebnisse des VJ
4) EWS Holding GmbH	25.000	10.000	40	n. v.	n. v.	n. v.	
5) Siedlungs- und Baugenossenschaft Wankendorf		2.850					
6) MVZ Wahlstedt gGmbH	50.000	50.000	100	-258.204	-250.000	-240.000	Ergebnisse des VJ
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ							
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							

nachrichtlich zu Pkt. III:

Die Beteiligung der EWS Holding stellt sich wie folgt dar:

Energie und Wasser Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co. KG

SERVICE plus GmbH	50.100	50,1%
Kommmanditanteil WA / SE	49.900	49,9%
davon Wahlstedt	19.960	40%

Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr.14 d) GemHVO

2.17 Übersicht über die Erfolgs- und Finanzlage einschließlich der Schulden oder die Haushaltsslage und Verschuldung der Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 25 % beteiligt ist

Bezeichnung	Wirtschafts-jahr	Jahres-ergebnis		Eigen-kapitalquote	Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital	Schulden	Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt	
		Überschuss / Fehlbetrag	Eigenkapital Gesamtkapital				Bilanzposition 4	Erträge
		in EUR	in %	in %	in EUR		in EUR	Aufwendungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Stadtwerke Wahlstedt	2017	804.170	91	164	287.259	30.519	408.386	
	2018	-679.071	92	133	42.798	25.044	63.720	
	2019	-602.456	92	136	59.332	23.694	763.843	
	2020	-642.573	95	135	35.563	60.112	641.680	
	2021	-640.984	95	142	39.385	45.600	681.848	
	2022	-795.937	96	143	39.874	50.287	678.351	
	2023	-746.816	94	133	37.433	27.419	836.704	
	2024	-842.259	83	129	155.731	k.A.	k.A.	
	2025	liegt noch nicht vor						
2 EWS Holding	2017	375.905	99	122	4.284	122.048	0	
	2018	320.080	99	119	14.598	179.958	0	
	2019	387.998	99	122	15.994	126.007	0	
	2020	487.041	99	127	16.434	183.938	0	
	2021	426.067	99	124	5.163	158.130	0	
	2022	884.802	99	148	20.332	171.044	0	
	2023	27.328	99	150	17.297	k. A.	0	
	2024	621.445	99	150	17.226	248.578	0	
	2025	liegt noch nicht vor						
3 MVZ Wahlstedt	2017	Gesellschaft in Planung						
	2018	Gesellschaft in Planung						
	2019	Gesellschaft in Planung						
	2020	Gesellschaft in Planung						
	2021	-52.168	99	k. A.	2.915	0	46.511	
	2022	-154.282	77	239	74.536	0	52.288	
	2023	-258.204	74	208	145.886	0	-154.282	
	2024	-220.113	75	154	51.952	0	-154.282	
	2025	liegt noch nicht vor						

2.18 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 75 % beteiligt ist

Stadtwerke Wahlstedt GmbH & CO KG

Haushalts-jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	-Tilgung	Stand am 31.12.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5
Ist - 2016	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Ist - 2017	0	0	0	0
Ist - 2018	0	0	0	0
Ist - 2019	0	0	0	0
Ist - 2020	0	0	0	0
Ist - 2021	0	0	0	0
Ist - 2022	0	0	0	0
Ist - 2023	0	0	0	0
Ist - 2024	0	0	0	0
Plan - 2025	0	0	0	0
Plan - WJ	0	0	0	0
Plan - 2027	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Plan - 2028	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Plan - 2029	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

MVZ Wahlstedt gGmbH

Haushalts-jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	-Tilgung	Stand am 31.12.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5
Ist - 2021	0	0	0	0
Ist - 2022	0	0	0	0
Ist - 2023	0	0	0	0
Ist - 2024	0	0	0	0
Plan - 2025	0	0	0	0
Plan - WJ	0	0	0	0
Plan - 2027	k. A	k. A.	k. A.	k. A.
Plan - 2028	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Plan - 2029	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr.16 b) GemHVO

2.19 Übersicht über die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 75 % beteiligt ist.

Stadtwerke Wahlstedt GmbH & CO KG

Wirtschafts-jahre	Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen
			in TEUR
1	2	3	4
2016	270	155	-
2017	173	106	-
2018	227	10	-
2019	1.865	141	-
2020	365	138	-
2021	180	87	-
2022	495	79	-
2023	372	438	-
2024	688	213	-
2025	379	-	-
Wirtschafts-jahr	582	-	-
2027	k. A.	-	-
2028	k. A.	-	-
2029	k. A.	-	-

MVZ Wahlstedt gGmbH

Wirtschafts-jahre	Planansatz	Ist	Nicht mehr benötigte Ermächtigungen
			in TEUR
1	2	3	4
2022	170	313	-
2023	85	52	-
2024	20	1	-
2025	120	-	-
Wirtschafts-jahr	0	-	-
2027	0	-	-
2028	0	-	-
2029	0	-	-

2.20 Übersicht über die Gesamtverschuldung¹ der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember

Haushalts- jahre	Schulden des Haushalts aus Kredi- ten für Inves- titionen und Inves- tions- förde- rungs- maßnah- men	Kassen- kredite des Haus- halts	Eigen- betrie- be nach § 106 GO	Sonder- vermö- gen nach § 97 GO	Unterneh- men u. Einrich- tungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach Eigenbetri- ebsver- ordnung geführt werden	Kommu- nalun- terneh- men nach § 106 a GO	Gesell- schaf- ten ²	andere Anstal- ten ³	Gesamt I (Summe Spalten 2 und 4 bis 9)	gemeinsame Kommunalun- ternehmen nach § 19 b GkZ ⁴	andere Gesell- schaf- ten ⁵	Treu- handver- mögen ⁶	Stiftungen ⁷	Gesamt II (Summe Spalten 2 bis 9 und 12 bis 15)	kreditähnliche Rechts- geschäfte ⁸	Gesamt III (Summe Spalten 16 und 18)	Bürgschaften		
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €/Ew.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €/Ew.	Mio. €	Mio. €/Ew.	Mio. €	Mio. €/Ew.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2018	10,3	0,5					0,0		10,3	1.030					10,8	1.080		10,8	1.080
2019	11,5	1,9					0,0		11,5	1.150					13,4	1.340		13,4	1.340
2020	11,1	0,0					0,0		11,1	1.110					11,1	1.110		11,1	1.110
2021	10,8	0,0					0,0		10,8	1.080					10,8	1.080		10,8	1.080
2022	11,4	3,0					0,0		11,4	1.140					14,4	1.440		14,4	1.440
2023	12,5	0,0					0,0		12,5	1.250					12,5	1.250		12,5	1.250
2024	13,3	0,0					0,0		13,3	1.330					13,3	1.330		13,3	1.330
2025	12,9	5,0					0,0		12,9	1.290					17,9	1.790		17,9	1.790
Haushalts- jahr	21,0	12,3					0,0		21,0	2.100					33,3	3.330		33,3	3.330
2027	21,4	17,4					k.a.		21,4	2.140									
2028	24,1	22,3					k.a.		24,1	2.410									
2029	26,3	27,0					k.a.		26,3	2.630									

¹ ohne Zweckverbände, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar beteiligt ist, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar nicht mehr als 50 % beteiligt ist, ohne gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde nicht mehr als 50 % beigetragen hat

² Gesellschaften, an der die Gemeinde auch mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist, einschließlich der Eigengesellschaften [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen]

³ mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

⁴ nur gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat; die Schulden der gemeinsamen Kommunalunternehmen sind entsprechend der Höhe

⁵ nur Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist und nicht in Spalte 8 erfasst sind [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen]

⁶ Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 10. Januar 2012

⁷ rechtsfähige kommunale Stiftungen nach §17 Stiftungsgesetz

⁸ kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 4 bis 9 sind mit Ausnahme der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte nach § 1 der Genehmigungsfreiheitsverordnung vom

08. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 14), geändert durch Landesverordnung vom 02. Dezember 2011 (GVOBI. Schl.-H. S. 404) zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

2.21 Bilanz des Vorvorjahres (2024)
(§ 1 Abs.2 Nr.2 GemHVO)



AKTIVA			(in EUR)	(in EUR)	PASSIVA			(in EUR)	(in EUR)
1 ¹	2	3 ²	4 ³	5 ¹	6		7 ²	8 ³	
	1 Anlagevermögen								
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36.783.271,88	37.511.936,34	20	1	Eigenkapital	12.125.293,82	11.761.010,47	
02-09	1.2 Sachanlagen	25.266,38	99.777,28	201	1.1	Allgemeine Rücklage	12.835.594,27	9.243.136,92	
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.220.868,11	31.880.552,23	202	1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00	
022	1.2.1.2 Ackerland	4.511.730,49	4.720.682,41	203	1.3	Ergebnisrücklage	0,00	2.882.156,90	
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	1.827.939,26	1.827.939,26	204	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	-2.205.986,82	0,00	
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	102.769,42	102.546,34	205	1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.495.686,37	-364.283,35	
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.581.021,81	2.790.196,81	23	2	Sonderposten	9.276.216,71	9.053.876,19	
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.780.442,44	10.456.857,37	231	2.1	für aufzulösende Zuschüsse	1.470.137,88	1.395.334,39	
033	1.2.2.2 Schulen	329.600,39	320.488,79	232	2.2	für aufzulösende Zuweisungen	4.748.405,27	4.776.828,43	
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.571.746,53	6.362.602,22	233	2.3	für Beiträge	3.057.673,56	2.881.713,37	
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.879.095,52	3.773.766,36	2331	2.3.1	aufzulösende Beträge	3.057.673,56	2.881.713,37	
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.997.226,38	8.500.232,22	25-28	3	Rückstellungen	3.819.271,97	4.062.803,11	
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	206.228,70	206.340,56	2511	3.1	Pensionsrückstellungen	3.415.172,00	3.457.913,00	
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.401.157,92	1.331.138,58	3	4	Beihilferückstellungen	404.099,97	604.890,11	
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wege, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	6.996.760,05	6.584.847,71	32	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.144.598,57	16.184.817,70	
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	393.078,71	377.904,37	32-	4.2.2	vom öffentlichen Bereich	12.523.168,83	13.319.026,68	
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14.850,77	14.850,77	32-	4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	3.552,10	2.917,84	
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.224.576,80	2.297.814,62	33-	4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	12.519.616,73	13.316.108,84	
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.359.938,67	1.298.470,08	35	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.332.102,56	4.591.644,76	37	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.784,45	1.010.350,71	
10	1.3 Finanzanlagen	5.537.137,39	5.531.606,83	39	5	Passive Rechnungsabgrenzung	1.618.645,29	1.855.440,31	
11	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.299.978,48	3.299.978,48				53.845,67	59.220,72	
13	1.3.2 Beteiligungen	1.908.178,04	1.908.178,04						
13-	1.3.4 Ausleihungen	328.980,87	323.450,31						
13-153	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	328.980,87	323.450,31						
	2 Umlaufvermögen	2.607.554,44	3.577.467,13						
15	2.1 Vorräte	7.452,38	7.452,38						
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	7.452,38	7.452,38						
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.015.074,63	2.368.643,14						
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	430.450,72	498.797,30						
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.276.326,44	1.247.518,59						
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	148.767,63	232.714,03						
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	553.634,01	766.960,52						
18	2.2.6 Forderungsberichtigungen	-394.104,17	-377.347,30						
19	2.4 Liquide Mittel	585.027,43	1.201.371,61						
	3 Aktive Rechnungsabgrenzung	28.400,42	32.324,72						
Bilanzsumme AKTIVA			39.419.226,74	41.121.728,19	Bilanzsumme PASSIVA			39.419.226,74	41.121.728,19

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO: 1.021 TEUR
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO: 1.594 TEUR
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 300.000 EUR

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

2 Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag

3 Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

Anlage 3

Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO

2.22 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme

Haushaltsjahre	Allgemeine Rücklage am 31.12. in TEUR	Sonderrücklage am 31.12. in TEUR	Ergebnisrücklage (ab 01.01.2024 Ausgleichsrücklage) am 31.12. in TEUR	vorgetragener Jahresfehlbetrag in TEUR	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in TEUR	Eigenkapital am 31.12. ¹ in TEUR	Bilanzsumme am 31.12. in TEUR	Anteil des Eigen- kapitals an der Bilanzsumme ² in %	Anteil der allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme ⁴ in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2013	7.734	0	1.201	-2.504	1.545	7.976	29.768	26,79	25,98
2014	7.911	350	233	0	-1.852	6.642	32.194	20,63	24,57
2015	8.261	0	0	-1.619	-2.280	4.362	32.179	13,56	25,67
2016	8.611	0	62	-3.899	942	5.716	32.988	17,33	26,10
2017	8.611	410	0	-2.895	2.537	8.663	33.196	26,10	25,94
2018	8.611	410	0	-358	1.119	9.782	35.137	27,84	24,51
2019	9.021	0	761	0	-1.075	8.707	37.485	23,23	24,07
2020	9.021	0	0	-314	8.364	17.071	42.284	40,37	21,33
2021	12.835	0	4.236	0	-2.152	14.919	40.608	36,74	31,61
2022	12.835	0	2.084	0	-4.289	10.630	39.092	27,19	32,83
2023	12.835	0	0	-2.205	1.495	12.125	39.419	30,76	32,56
2024	9.243	0	2.882	0	-364	11.761	41.121	28,60	22,48
2025	9.243	400	2.518	0	-8.317	3.844	-----	-----	-----
Haushalt Jahr	9.553	90	0	-5.799	-7.921	-4.077	-----	-----	-----
2027	9.643	0	0	-13.720	-5.634	-9.711	-----	-----	-----
2028	9.643	610	0	-19.354	-5.330	-15.041	-----	-----	-----
2029	10.253	210	0	-24.684	-5.526	-20.567	-----	-----	-----

¹ Summe der Spalten 2, 3, 4, 5 und 6.

² (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

³ (Spalte 2 / Spalte 8) x 100

Anlage 4

Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO

2.23 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹	voraussichtlich fällige Auszahlungen ² in TEUR				
	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
1	2	3	4	5	6
2023					
2024					
2025					
Haushaltsjahr	0	0	0		
Summe ³	0	0	0		
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	443.000	2.688	2.211		

¹ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und mindestens die drei vorangehenden Jahre aufzuführen; soweit aus früheren Jahren Verpflichtungsermächtigungen in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren zahlungswirksam werden, sind diese Jahre zusätzlich aufzuführen.

² In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen; die Spalte 6 erfasst die Aufgaben zu den Jahren, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt

³ Bei Nachtragshaushaltsplänen sollten in einer weiteren Zeile "Nachtrag +/-..." die Änderungen deutlich gemacht werden.

Erläuterungen:

Produktkonto	Maßnahme	Erläuterung

2.24 Übersicht über die Finanzlage

Anlage 1

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Stadt Wahlstedt stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen (31.12.2024) und der Planung 2025 wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2025 ¹ aufgelaufene Defizite ² (inkl. vorauss. Jahresfehlbetrag 2025)	8.317	
2.	einen Jahresüberschuss 2026 ³	-----	
3.	einen Jahresfehlbetrag 2026 ³	7.921	
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2027 ⁴ bis 2029 ⁵	-----	
5.	erwartete Defizite in den Jahren 2027 ⁴ bis 2029 ⁵	16.490	
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2029 ⁵ (Summe Lfd. Nr. 1 bis 5)	32.728	
7.	Eigenkapital Ende 2025 ¹	3.844	
8.	Eigenkapital Ende 2029 ⁵	-20.567	
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 2026 ³ bis 2029 ⁵	-----	
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2026 ³ bis 2029 ⁵ (nach Finanzmittelsaldo Finanzplan)	24.188	
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 2026 ³	12.903	1.311
12.	eine Verschuldung Ende 2029 ⁵	24.139	2.397
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2026 ³	12.903	1.307
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2026 ³	20.993	2.116
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2029 ⁵	24.139	2.397
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2025 ¹	5.000	504
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2026 ³	17.903	1.814
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2026 ³	29.083	2.932

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Stadt keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am

Ende des dem laufenden Haushaltjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltjahrs

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden.

Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Anlage 8
Muster zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GemHVO

2.25 Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Produktbereichen

Erträge und Aufwendungen			Vorvorjahr (2024)				Vorjahr (2025)				Haushaltsjahr			
Produktbereich			Erträge in EUR	Aufwen- dungen in EUR	Personal- aufwen- dungen in EUR	Jahreser- gebnis in EUR	Erträge in EUR	Aufwen- dungen in EUR	Personal- aufwen- dungen in EUR	Jahreser- gebnis in EUR	Erträge in EUR	Aufwen- dungen in EUR	Personal- aufwen- dungen in EUR	Jahreser- gebnis in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1	Zentrale Verwaltung	2.729.830	7.400.229	3.945.716	-4.670.399	2.397.500	7.139.400	3.586.300	-4.741.900	2.147.600	8.010.400	3.845.000	-5.862.800	
	11 Innere Verwaltung	1.273.238	4.518.782	3.243.431	-3.245.544	968.600	4.083.700	2.815.600	-3.115.100	456.900	4.559.500	2.969.300	-4.102.600	
	12 Sicherheit und Ordnung	1.456.592	2.881.447	702.285	-1.424.855	1.428.900	3.055.700	770.700	-1.626.800	1.690.700	3.450.900	875.700	-1.760.200	
2	Schule und Kultur	776.233	4.520.851	1.779.461	-3.744.618	605.800	4.825.700	2.148.600	-4.219.900	615.800	5.816.000	2.064.400	-5.200.200	
	21-24 Schulträgeraufgaben	696.194	3.945.406	1.520.351	-3.249.212	514.900	4.070.900	1.771.200	-3.556.000	447.700	4.965.300	1.710.000	-4.517.600	
	25-29 Kultur und Wissenschaft	80.039	575.445	259.110	-495.406	90.900	754.800	377.400	-663.900	168.100	850.700	354.400	-682.600	
3	Soziales und Jugend	156.895	2.979.885	578.732	-2.822.990	97.700	3.790.700	641.800	-3.693.000	91.800	3.653.400	701.600	-3.561.600	
	31-35 Soziale Hilfen	149.396	478.932	341.147	-329.536	91.500	691.800	402.700	-600.300	87.400	731.200	386.000	-643.800	
	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	7.499	2.500.953	237.585	-2.493.454	6.200	3.098.900	239.100	-3.092.700	4.400	2.922.200	315.600	-2.917.800	
4	Gesundheit und Sport	44.576	792.074	211.697	-747.498	43.500	836.100	204.600	-792.600	50.600	1.143.300	224.200	-1.092.700	
	41 Gesundheitsdienste	0	258.204	0	-258.204	0	255.000	0	-255.000	0	245.000	0	-245.000	
	42 Sportförderung	44.576	533.870	211.697	-489.294	43.500	581.100	204.600	-537.600	50.600	898.300	224.200	-847.700	
5	Gestaltung der Umwelt	2.253.340	4.832.866	1.025.132	-2.579.526	2.862.700	5.328.100	1.107.900	-2.465.400	2.975.900	5.685.600	1.210.500	-2.709.700	
	51 Räumliche Planung und Entwicklung	41.500	219.758	0	-178.258	51.900	214.700	0	-162.800	551.300	298.900	0	252.400	
	52 Bauen und Wohnen	1.645	0	0	1.645	1.600	20.000	0	-18.400	1.600	0	0	1.600	
	53 Ver- und Entsorgung	371.354	840.996	89.303	-469.642	797.900	995.600	38.600	-197.700	648.100	1.047.500	40.500	-399.400	
	54 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	511.886	1.993.698	0	-1.481.812	504.200	2.024.800	0	-1.520.600	514.700	2.237.500	0	-1.722.800	
	55 Natur- und Landschaftspflege	27.286	429.585	0	-402.299	62.600	571.200	0	-508.600	73.200	537.600	0	-464.400	
	56 Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	57 Wirtschaft und Tourismus	1.299.669	1.348.829	935.829	-49.160	1.444.500	1.501.800	1.069.300	-57.300	1.187.000	1.564.100	1.170.000	-377.100	
6	Zentrale Finanzleistungen	19.290.814	5.090.065	0	14.200.749	14.026.100	6.430.100	0	7.596.000	16.541.700	6.035.500	0	10.506.200	
	61 Allgemeine Finanzwirtschaft	19.290.814	5.090.065	0	14.200.749	14.026.100	6.430.100	0	7.596.000	16.541.700	6.035.500	0	10.506.200	
	Gesamtsumme	----	----	----	-364.282	----	----	----	-8.316.800	----	----	----	-7.920.800	
	Davon Verwaltung	----	----	4.848.510	----	----	----	4.615.300	----	----	----	4.932.400	----	
	In Euro je Einwohner	----	----	491	----	----	----	469	----	----	----	505	----	

2.26 Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen nach Produktbereichen

Einzahlungen und Auszahlungen			Vorvorjahr (2024)						Vorjahr (2025)						Haushaltsjahr					
			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit		
Produktbereich			Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR	Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR	Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR	Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR	Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR	Einzahlung in EUR	Auszahlung in EUR	Saldo in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Zentrale Verwaltung	1.676.002	5.921.880	-4.245.878	97.036	903.090	-806.054	2.205.200	6.361.800	-4.156.600	217.000	2.862.200	-2.645.200	1.957.200	7.295.900	-5.338.700	3.000	7.717.700	-7.714.700	
11	Innere Verwaltung	263.373	3.384.466	-3.121.093	85.736	384.804	-299.068	835.200	3.650.100	-2.814.900	71.000	2.279.000	-2.208.000	322.700	4.157.400	-3.834.700	1.000	7.233.500	-7.232.500	
12	Sicherheit und Ordnung	1.412.629	2.537.414	-1.124.785	11.300	518.286	-506.986	1.370.000	2.711.700	-1.341.700	146.000	583.200	-437.200	1.634.500	3.138.500	-1.504.000	2.000	484.200	-482.200	
2	Schule und Kultur	659.563	4.188.758	-3.529.195	220.535	1.267.723	-1.047.188	495.300	4.308.900	-3.813.600	0	429.200	-429.200	517.100	5.399.600	-4.882.500	0	148.700	-148.700	
21-24	Schulträgeraufgaben	605.422	3.746.608	-3.141.186	199.751	218.118	-18.367	439.200	3.686.200	-3.247.000	0	147.700	-147.700	365.000	4.619.300	-4.254.300	0	118.600	-118.600	
25-29	Kultur und Wissenschaft	54.141	442.150	-388.009	20.784	1.049.605	-1.028.821	56.100	622.700	-566.600	0	281.500	-281.500	152.100	780.300	-628.200	0	30.100	-30.100	
3	Soziales und Jugend	140.248	2.863.627	-2.723.379	385	6.680	-6.295	77.800	3.708.800	-3.631.000	0	30.500	-30.500	73.600	3.580.200	-3.506.600	0	25.700	-25.700	
31-35	Soziale Hilfen	136.623	372.217	-235.594	0	4.576	-4.576	72.100	625.400	-553.300	0	25.000	-25.000	69.600	669.900	-600.300	0	15.600	-15.600	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.625	2.491.410	-2.487.785	385	2.104	-1.719	5.700	3.083.400	-3.077.700	0	5.500	-5.500	4.000	2.910.300	-2.906.300	0	10.100	-10.100	
4	Gesundheit und Sport	8.318	452.595	-444.277	0	6.735	-6.735	7.900	731.000	-723.100	0	98.200	-98.200	8.200	1.030.900	-1.022.700	53.100	281.000	-227.900	
41	Gesundheitsdienste	0	0	0	0	0	0	0	255.000	-255.000	0	0	0	0	245.000	-245.000	0	0	0	
42	Sportförderung	8.318	452.595	-444.277	0	6.735	-6.735	7.900	476.000	-468.100	0	98.200	-98.200	8.200	785.900	-777.700	53.100	281.000	-227.900	
5	Gestaltung der Umwelt	759.508	2.201.080	-1.441.572	76.980	143.088	-66.108	1.142.000	3.374.000	-2.232.000	351.500	2.342.000	-1.990.500	1.031.100	4.089.700	-3.058.600	2.056.500	2.030.000	26.500	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	32.201	179.399	-147.198	0	67.312	-67.312	45.000	205.000	-160.000	0	1.045.000	-1.045.000	45.000	290.000	-245.000	1.500.000	1.500.000	0	
52	Bauen und Wohnen	1.645	0	1.645	5.531	0	5.531	1.600	20.000	-18.400	5.500	0	5.500	1.600	0	1.600	5.500	0	5.500	
53	Ver- und Entsorgung	424.015	24.598	399.417	0	0	0	780.000	976.700	-196.700	0	0	0	630.000	1.028.300	-398.300	0	0	0	
54	Verkehrsflächen und-anlagen, ÖPNV	235.809	687.020	-451.211	25.011	3.137	21.874	235.300	635.000	-399.700	31.000	877.500	-846.500	270.300	1.015.400	-745.100	451.000	20.000	431.000	
55	Natur- und Landschaftspflege	11.461	112.956	-101.495	40.381	24.496	15.885	48.500	203.900	-155.400	0	23.500	-23.500	54.000	303.000	-249.000	0	3.500	-3.500	
56	Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
57	Wirtschaft und Tourismus	54.377	1.197.107	-1.142.730	6.057	48.143	-42.086	31.600	1.333.400	-1.301.800	315.000	396.000	-81.000	30.200	1.453.000	-1.422.800	100.000	506.500	-406.500	
6	Zentrale Finanzleistungen	19.229.271	5.047.640	14.181.631	0	0	0	14.026.100	6.430.100	7.596.000	0	0	0	16.541.700	6.035.500	10.506.200	0	0	0	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	19.229.271	5.047.640	14.181.631	0	0	0	14.026.100	6.430.100	7.596.000	0	0	0	16.541.700	6.035.500	10.506.200	0	0	0	
	Gesamtsumme	----	----	1.797.330	----	----	-1.932.380	----	----	-6.960.300	----	----	-5.193.600	----	----	-7.302.900	----	----	-8.090.500	
	Fremde Finanzmittel																			

Anlage 5
Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO

2.27 Übersicht über die gebildeten Budgets¹

A. Ergebnisplan				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne	
1	Gemeideorgane	1001	111000	50_
2	Hauptamt	1002	111100	50_
		3001	111100	5241_
		1111	111100	5232000,5271_,5431_
3	Finanzverwaltung	1003	111300	50_
4	Bauverwaltung	1004	111500	50_
5	Liegenschaftsverwaltung	1005	111600	50_
		3002	111600	5241_
6	RWH Gildeweg	1006	111610	50_
		3003	111610	5241_
7	RWH Birkenweg	1007	111620	50_
		3004	111620	5241_
8	Imbiss An der Eiche	3005	111630	5241_
9	Sportlerheim	3006	111640	5241_
10	Waldkindergarten	3007	111650	5241_
11	Öffentliche Sicherheit	1008	122000	50_
12	Flüchtlings- und Asylangelegenheiten	1031	122001	50_
		1221	122001	5241_,5251_,5271_5421_
13	Überwachung ruhender Verkehr	1032	122100	50_
14	Personenstandswesen Standesamt	1009	122200	50_
15	Brandschutz	1010	126000	50_
		3008	126000	5241_
		1260	126000	5251_,526_,5271_,5317000,5421000,5429100,5431_,5441000
16	HKS	1011	211000	50_
		3009	211000	5241_
		2110	211000	5271_,5291000,5291100,5291200,5431000,5431100
17	OGTS HKS	1012	211100	50_
		2111	211100	5271_
18	PDJS	1013	218200	50_
		3010	218200	5241_
		2180	218200	5271_,5291000,5291100,5291200,5291300,5431000,5431100
19	OGTS PDJS	1014	218210	50_
		2181	218210	5271_
20	Mensa	1016	243000	50_
		3011	243000	5241_
21	Betreuung in den Schulen	1017	243100	50_
22	Theater	1018	261000	50_
		3012	261000	5241_
23	VHS	1019	271000	50_
24	Bücherei	1020	272000	50_
		3013	272000	5241_
25	Verwaltung der Sozialhilfe	1021	311000	50_
26	BGST	1022	315100	50_
		3014	315100	5241_
27	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	1023	315400	50_
		3015	315400	5241_
28	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	3310	331000	5271_, 5318_
29	Tageseinrichtungen für Kinder	3650	365000	53_
30	JUZ	1024	366000	50_
31		3016	366000	5241_

A. Ergebnisplan				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne	
32		3660	366000	5271_,5431100
33	Sporthalle	1025 3017	424000 424000	50_ 5241_
34	Turn- und Gymnastikhalle	1026 3018	424100 424100	50_ 5241_
35	Kunstrasenplatz	1027 3019	424200 424200	50_ 5241_
36	Rasenspielfelder	1028 3020	424300 424300	50_ 5241_
37	Kombinierte Versorgungsunternehmen	1029	535000	50_
38	Gemeindestraßen	2002 3024	541000 541000	5211_,5221_ 5241_
39	Park- und Gartenanlagen	2003 3021	551000 551000	5221_ 5241_
40	Naturschutz und Landschaftspflege	1033	554000	50_
41	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	2004	555000	5221_
42	Baubetriebshof	1030 3022 5730	573000 573000 573000	50_ 5241_ 5251_,5261_, 5271_, 5431_
43	Wochenmarkt	3023	573100	5241_
44	Fremdenverkehr	5750	575000	5318_,54_

B. Finanzplan				
(Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Einzahlungen und Auszahlungen der Teilpläne	lungen der Teilpläne

¹ Gemeinden, die lediglich die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der einzelnen Teilpläne jeweils zu Budgets verbinden wollen, können sich darauf beschränken,

- unter A. Ergebnishaushalt folgenden Satz aufzunehmen:

"Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne ...jeweils ein Budget."
und gegebenenfalls

- unter B. Finanzhaushalt folgenden Satz aufzunehmen:

"Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen der Teilpläne...jeweils ein Budget."